GDCh

Gesellschaft Deutscher Chemiker

Satzung

der

Gesellschaft Deutscher Chemiker e.V. (GDCh)

Fassung vom 18. Juni 2024

Seite

		Präambel	2
		Verhaltenskodex	3
		Satzung	
§	1	Name, Sitz und Geschäftsjahr	5
§	2	Zweck, Aufgaben und Ziele	5
§	3	Zweckverwirklichung	6
§	4	Mittel	8
§	5	Gemeinnützigkeit	8
§	6	Mitgliedschaft	9
§	7	Erwerb und Beginn der Mitgliedschaft	10
§	8	Beendigung der Mitgliedschaft	10
§	9	Rechte und Pflichten der Mitglieder	11
§	10	Mitgliedsbeitrag	12
§	11	Organe der Gesellschaft	12
§	12	Mitgliederversammlung	13
§	13	Vorstand	15
§	14	Präsidium (Vorstand gemäß § 26 BGB)	16
§	15	Geschäftsführung	17
§	16	Ehrengericht	17
§	17	Fachgruppen	18
§	18	Ortsverbände und andere regionale Gliederungen	19
§	19	Jugendorganisation	19
§	20	Satzungsänderung	20
§	21	Auflösung	20
§	22	Inkrafttreten	21

Präambel

Die Gesellschaft Deutscher Chemiker e. V., die im Jahre 1949 durch den Zusammenschluss von ab 1946 gegründeten regionalen Teilgesellschaften für das damalige Gebiet der Bundesrepublik Deutschland entstand, ist die Nachfolgeorganisation der Deutschen Chemischen Gesellschaft (gegründet 1867 in Berlin) und des Vereins Deutscher Chemiker (gegründet 1887 in Frankfurt am Main). Nach der Auflösung der Chemischen Gesellschaft (ehemals CG der DDR) konnten deren Mitglieder ab Ende 1990 in die GDCh eintreten.Der Name Gesellschaft Deutscher Chemiker hat historische Wurzeln und wir sind uns seiner Widersprüchlichkeit bewusst. Selbstverständlich vertritt die GDCh die Interessen aller an der Chemie Interessierten, unabhängig von ihrem Geschlecht, dem ausgeübten Beruf, ihrer Staatsangehörigkeit oder anderer Kriterien.

Die GDCh hat sich zur Aufgabe gestellt, nach den Grundsätzen der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von herkunftsbezogenen und anderen diskriminierenden Gesichtspunkten national und international Wissenschaft auf dem Gesamtgebiet der Chemie und ihrer Teil- und Nachbardisziplinen zu fördern. Zugleich ist ihre Tätigkeit darauf gerichtet, eine Förderung der Allgemeinheit zu gewährleisten. Die Gewinnung chemischer Erkenntnis und die Verbreitung des Verständnisses für Chemie sind gebunden an handelnde und wertende Menschen. Die GDCh gibt sich daher den nachstehenden Verhaltenskodex und eine Satzung.

Verhaltenskodex der Gesellschaft Deutscher Chemiker

Die GDCh verpflichtet sich und ihre Mitglieder, für Freiheit, Toleranz und Wahrhaftigkeit in der Wissenschaft einzutreten, insbesondere das Ansehen der Chemie sowie chemisches Wissen und Können zu wahren und zu mehren. Alle GDCh-Mitglieder sind sich bewusst, dass sie als Naturwissenschaftler und Naturwissenschaftlerinnen in besonderem Maße für die Auswirkungen ihrer beruflichen Tätigkeit auf Mensch und Natur verantwortlich sind.

Die GDCh und ihre Mitglieder unterstützen und fördern eine nachhaltige und dauerhafte Entwicklung in Gesellschaft, Wirtschaft und Umwelt und verpflichten sich zu Vielfalt, Gleichberechtigung und Inklusion bei all ihren Aktivitäten. Sie handeln stets im Bewusstsein ihrer Verantwortung gegenüber künftigen Generationen und wissen um die Bedeutung der Chemie für den Klimaschutz und eine zukunftssichere und nachhaltige globale Entwicklung. Sie beachten die für ihre Arbeit und deren Ergebnisse und Wirkungen geltenden Gesetze und internationalen Konventionen und stellen sich gegen den Missbrauch der Chemie, z. B. zur Herstellung von Chemiewaffen, Suchtmitteln oder einem ökologisch unverantwortlichen Einsatz von Chemieprodukten bzw. deren Produktion. Bei der Erarbeitung, Anwendung und Verbreitung von chemischem Wissen sind sie der Wahrheit verpflichtet, beachten die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis gemäß den Vorgaben der Deutschen Forschungsgemeinschaft und bedienen sich keiner unlauteren Methoden. Mitglieder, die gegen diese Grundsätze verstoßen, schädigen das Ansehen der Wissenschaft und des Berufsstandes. Sie können aus der GDCh ausgeschlossen werden.

Satzung
der Gesellschaft Deutscher Chemiker e. V. (GDCh)

§ 1
Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Gesellschaft Deutscher Chemiker e V.“ mit der Kurzbezeichnung „GDCh“.
   Der Verein wird nachfolgend als Gesellschaft bezeichnet.

2. Sitz der Gesellschaft ist Frankfurt am Main.

3. Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

§ 2
Zweck, Aufgaben und Ziele

1. Die Gesellschaft ist der Wissenschaft und der Allgemeinheit verpflichtet.

2. Zwecke und Ziele der Gesellschaft sind insbesondere:

   a. Förderung der Wissenschaft im Fachgebiet der Chemie und angrenzender Gebiete;

   b. Förderung und Pflege des wissenschaftlichen Informations- und Meinungsaustausches aller auf dem Gebiet der Chemie tätigen Personen und an der Chemie Interessierten im Rahmen der geltenden Gesetze und Verordnungen;

   c. Förderung des Wissens und Verständnisses von Chemie und chemischen Zusammenhängen;

   d. Zusammenwirken der an Hochschulen, anderen Forschungseinrichtungen, in Behörden, Schulen und in Industrie und Wirtschaft tätigen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sowie Lehrenden;

   e. Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses;

   f. Förderung der chemieorientierten wissenschaftlichen Bildung, Ausbildung und Fortbildung;

g. Auszeichnung herausragender wissenschaftlicher Leistungen;

h. Förderung von wissenschaftlichen Arbeiten und Forschungsprojekten;

i. Förderung des wissenschaftlichen Publikations- und Informationswesens;

j. Kooperation mit in- und ausländischen Organisationen vergleichbarer wissenschaftlicher Aufgabenstellung;

k. Beratung von Gesetzgebungs- und Verwaltungsorganen sowie anderen öffentlichen bzw. dem Gemeinwohl verpflichteten Institutionen im Sinne der vorgenannten Aufgaben und Ziele;

l. Förderung der Chancengleichheit von Männern und Frauen in der Chemie und angrenzenden Gebieten.

3. Die GDCh unterstützt bedürftige Mitglieder und deren Angehörige oder Hinterbliebene im Sinne des § 53 der Abgabenordnung (AO), die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes auf die Hilfe anderer angewiesen sind oder die wirtschaftlich hilfsbedürftig sind. Auch für diesen mildtätigen Zweck kann die GDCh zu Spenden aufrufen.

§ 3
Zweckverwirklichung

1. Die Satzungszwecke zur Förderung der Wissenschaft und Allgemeinheit werden insbesondere verwirklicht durch:

   a. die Zusammenarbeit der Mitglieder aus Wissenschaft, Wirtschaft und staatlichen Einrichtungen in Fachgruppen, Ortsverbänden, dem JungesChemieForum (JCF) und anderen Gliederungen der Gesellschaft;

   b. die Organisation und Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen;

   c. die Information von Politik, öffentlicher Verwaltung und Medien;

   d. die Herausgabe einer Vereinspublikation in geeigneter Form (print, online, o.ä.) und von wissenschaftlichen Veröffentlichungen, Publikationen, Berichten, Büchern in geeigneter Form (print, online, o.ä.) allein oder in Gemeinschaft mit anderen Organisationen;

e. die Durchführung und Auswertung von Projekten zur Förderung von Forschung, fachlicher Information und Bildung;

f. die Bereitstellung und Förderung von insbesondere digitalen Informationssystemen;

g. die Durchführung wissenschaftlicher Informationsveranstaltungen zur beruflichen Weiterbildung;

h. die Vergabe von Auszeichnungen für hervorragende Leistungen in Forschung, Anwendung und Lehre und im Publikationswesen;

i. die fachliche und finanzielle Unterstützung des wissenschaftlichen Nachwuchses durch Bewilligung von Stipendien;

j. die Kooperation mit wissenschaftlichen Organisationen verwandter Zielrichtung über die nationalen Grenzen hinaus, insbesondere im Publikationswesen, in der Fachinformation und zur Förderung des Studierenden- und Wissenschaftler- bzw. Wissenschaftlerinnenaustausches;

k. die Treuhänderschaft für unselbständige Stiftungen, deren Zwecke auch Zwecke der Gesellschaft sind;

l. Sammlung und Bewertung von Daten zum Studium und zu Feldern wissenschaftlicher Tätigkeiten;

m. Förderung von Maßnahmen zur Entwicklung und Qualitätssicherung von Studiengängen der Chemie und angrenzender Gebiete der Chemie;

n. Durchführung öffentlicher Veranstaltungen zur Bildung und Information;

o. Durchführung von Maßnahmen zur Förderung der chemieorientierten Bildung, Ausbildung und Fortbildung.

2. Als Satzungszwecke werden diese Tätigkeiten nur solange verfolgt, als sie steuerlich dem ideellen Bereich oder Zweckbetrieben zuzurechnen sind.

§ 4
Mittel

Der Gesellschaft stehen für ihre satzungsgemäßen Zwecke insbesondere folgende Mittel zur Verfügung:

1. Mitgliedsbeiträge;
2. Spenden und Schenkungen;
3. Zuschüsse und Projektmittel;
4. Vermögen und Vermögenserträge;
5. Erträge aus der satzungsgemäßen Tätigkeit;

§ 5
Gemeinnützigkeit

1. Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
4. Die Mitglieder der Gesellschaft erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen oder Anteile aus Mitteln der Gesellschaft oder dem Vereinsvermögen.
5. Es darf darüber hinaus auch keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Die Amtsträger und Amtsträgerinnen der Gesellschaft arbeiten grundsätzlich ehrenamtlich, haben aber Anspruch auf Auslagenersatz.

§ 6
Mitgliedschaft

1. Mitglied der Gesellschaft kann werden, wer deren Zwecke und Ziele unterstützen will und an der Chemie wissenschaftlich interessiert ist. Die Mitgliedschaft ist freiwillig. Ein Anspruch auf Aufnahme in die Gesellschaft besteht nicht.

2. Die Gesellschaft erstrebt zur Erreichung des Satzungszwecks auf dem Wissenschaftsgebiet der Chemie eine möglichst umfassende Mitgliedschaft aus allen Fachgebieten der Chemie.

3. Die Gesellschaft hat persönliche und fördernde Mitglieder.

4. Die **persönlichen Mitglieder** unterteilen sich in:

   a. ordentliche Mitglieder;

   b. Ehrenmitglieder;

   c. assoziierte Mitglieder.

   Ordentliche Mitglieder sind:
   In der Chemie und angrenzenden Gebieten Tätige sowie andere an den chemischen und molekularen Wissenschaften interessierte Personen des In- und Auslands einschließlich Studierender sowie Personen, die sich in beruflicher oder schulischer Ausbildung befinden.

   Zu **Ehrenmitgliedern** kann die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands hervorragende Förderer und Förderinnen der Chemie und der Ziele der Gesellschaft ernennen. Die Ehrenmitglieder haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder ohne deren Pflichten.
   Die Ehrenmitgliedschaft ist die höchste Auszeichnung, die die Gesellschaft zu vergeben hat.

   Assoziierte Mitglieder sind Personen des In- und Auslands, deren Ausbildung nicht aus dem Bereich der Chemie und angrenzender Gebiete stammt und/oder die keine Tätigkeit in diesem Bereich ausüben und die nur an der Mitarbeit in einer der Fachgruppen und/oder der Sektionen der Gesellschaft interessiert sind. Nur in diesen haben sie aktives Wahlrecht. Näheres regelt die Beitragsordnung.

5. **Fördernde Mitglieder** der Gesellschaft können Firmen, juristische Personen, Gesellschaften, Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts, Vereine, Interessenverbände und Behörden sein, die in der Lage und bereit sind, den Zweck der Gesellschaft ideell und materiell zu fördern.

§ 7
Erwerb und Beginn der Mitgliedschaft

1. Der Antrag auf Aufnahme als Mitglied ist bei der Geschäftsstelle schriftlich einzureichen. Er muss von der schriftlichen Anerkennung des Verhaltenskodexes der Gesellschaft begleitet sein.

2. Der Antrag wird den Mitgliedern über die Vereinspublikation bekannt gegeben. Erfolgt innerhalb von vier Wochen nach der Bekanntgabe kein Widerspruch, so ist die Aufnahme genehmigt, anderenfalls entscheidet der Vorstand.

3. Die Aufnahme wird dem neuen Mitglied von der Geschäftsstelle unter Beifügung der Satzung mitgeteilt.

4. Die Rechte der Mitgliedschaft ruhen bei Unterlassung der Zahlung des Jahresbeitrags bis zur erfolgten Zahlung.

5. Über die Aufnahme eines fördernden Mitglieds entscheidet der Vorstand.

§ 8
Beendigung der Mitgliedschaft

1. Jedes Mitglied kann seine Mitgliedschaft durch Kündigung beenden. Alles Weitere regelt die Beitragsordnung.

2. Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tode eines Mitglieds, im Fall von juristischen Personen mit deren Auflösung.

3. Mitglieder können ausgeschlossen werden:

   a. bei Verstoß gegen die Satzung oder gegen den Verhaltenskodex der Gesellschaft;

   b. bei unehrenhaftem und vereinsschädigendem Verhalten;

   c. bei Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrags trotz Mahnung.

4. In den Fällen a) und b) wird der Ausschluss vom Ehrengericht ausgesprochen und vom Präsidenten bzw. der Präsidentin der Gesellschaft bestätigt.

5. Im Fall c) wird der Ausschluss durch die Geschäftsführung ausgesprochen.

6. Die sich aus der Mitgliedschaft ergebenden Rechte erlöschen mit der Beendigung der Mitgliedschaft. Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit nicht von der Erfüllung etwa noch bestehender Verpflichtungen gegenüber dem Verein.

§ 9
Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder gemäß § 6 Abs. 4a - b und Abs. 5 haben das gleiche Stimmrecht in der Mitgliederversammlung bzw. in schriftlichen Abstimmungen, Initiativrecht gemäß § 13.2 und sind berechtigt, Anträge an die Mitgliederversammlung zu stellen. Diese Anträge müssen mit einer kurzen Begründung spätestens sechs Wochen vor der Durchführung der Mitgliederversammlung der Geschäftsstelle vorliegen.

2. Jedes Mitglied hat im Rahmen dieser Satzung in der Klärung chemiewissenschaftlicher gemeinnütziger Fragestellungen Anspruch auf Rat und Auskunft der Gesellschaft und auf Teilnahme an ihren Veranstaltungen, soweit die Gesellschaft durch derartige Unterstützung nicht in Widerspruch zu den steuerlichen Vorschriften der Abgabenordnung für gemeinnützige Einrichtungen gerät. Für verlangte und beanspruchte Sonderleistungen kann die Gesellschaft ein angemessenes Entgelt fordern.

3. Alle Mitglieder sind gehalten, die Gesellschaft bei der Erfüllung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben zu unterstützen. Satzung und die Beschlüsse der Gesellschaft sind bindend.

4. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung festgelegten Beiträge pünktlich und gebührenfrei zu entrichten.

5. Die Mitglieder sind weiterhin verpflichtet, jede Änderung der postalischen und elektronischen Adressen der Geschäftsstelle unverzüglich mitzuteilen.

6. Die Amtsträger und Amtsträgerinnen der Gesellschaft müssen Ordentliche Mitglieder der Gesellschaft sein.

§ 10
Mitgliedsbeitrag

1. Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu entrichten.

2. Die Höhe des Jahresbeitrags für **persönliche Mitglieder** regelt die Beitragsordnung und die dort festgelegten Beitragskategorien. Die Beitragsordnung ist von der Mitgliederversammlung jährlich zu genehmigen.

3. Die Höhe des Mindestjahresbeitrags von **fördernden Mitgliedern** setzt der Vorstand fest, ebenso die Anpassung der Jahresbeiträge im Einvernehmen mit diesen Mitgliedern.

4. Der Jahresbeitrag ist nach Eingang der Beitragsrechnung spätestens bis zum 31. März gebührenfrei zu entrichten.

5. Ehrenmitglieder sind von der Entrichtung des Mitgliedsbeitrags befreit.

6. Die Rechte eines Mitglieds für das laufende Geschäftsjahr ruhen, wenn das Mitglied seinen Jahresbeitrag nicht innerhalb einer Nachfrist von zwei Monaten, gerechnet ab Fälligkeit, entrichtet hat.

7. Zur Deckung außergewöhnlicher Aufwendungen kann die Mitgliederversammlung auf Empfehlung des Vorstands die Erhebung von Umlagen beschließen.

§ 11
Organe der Gesellschaft

Die Angelegenheiten der Gesellschaft besorgen:

1. die Mitgliederversammlung;

2. der Vorstand;

3. das Präsidium;

4. die Geschäftsführung;

5. das Ehrengericht.

§ 12
Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist als oberstes Organ die Versammlung aller erschienenen Mitglieder der Gesellschaft.

2. Einmal im Jahr ist eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Um die barrierefreie Teilnahme möglichst vieler Mitglieder an der Mitgliederversammlung zu ermöglichen, soll die Mitgliederversammlung in der Regel im Wege der elektronischen Kommunikation (z.B. per Telefon oder Videokonferenz) oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien/Telefon durchgeführt werden. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand. Im Falle einer Online-Teilnahme können die Mitgliederrechte (Stimmrecht, Teilnahme an Diskussionen, Antragsrecht usw.) auf dem Wege der elektronischen Kommunikation ausgeübt werden. Die Bekanntgabe des Termins der Mitgliederversammlung erfolgt unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung schriftlich, elektronisch oder über die Vereinspublikation spätestens acht Wochen vor der Mitgliederversammlung. Sie wird von dem Präsidenten/der Präsidentin einberufen. Die Einberufung erfolgt unter Angabe der endgültigen Tagesordnung spätestens vier Wochen vor der Versammlung schriftlich, elektronisch oder über die Vereinspublikation. Der Präsident/Die Präsidentin leitet die Versammlung. Er/Sie kann eine andere Person mit der Versammlungsleitung beauftragen. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

3. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere, unter Berücksichtigung von § 13 Absatz 8 dieser Satzung, für folgende Aufgaben zuständig:

   a. Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichts und der Jahresrechnung für das abgelaufene Geschäftsjahr mit Aussprache;

   b. Entgegennahme und Genehmigung des Berichts der Rechnungsprüfer mit Aussprache;

   c. Entlastung des Vorstands und der Geschäftsführung;

   d. Beschlussfassung über den Haushaltsplan für das kommende Jahr;

   e. Genehmigung der Beitragsordnung;

   f. Beschlussfassung einer Umlage für einmalige Sonderaufwendungen auf Empfehlung des Vorstands;

g. Wahl der Mitglieder des Wahlausschusses für die Vorstandswahl;

h. Wahl der Mitglieder des Ehrengerichts auf Vorschlag des Vorstands;

i. Wahl der Rechnungsprüfer bzw. der Rechnungsprüferinnen. Diese müssen ordentliche Mitglieder der Gesellschaft sein und dürfen weder einem Organ der Gesellschaft angehören noch in einem Dienstverhältnis zu ihr stehen;

j. Beschlussfassung über die Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Vorstands.

4. Jedes Mitglied kann sich in der Mitgliederversammlung durch ein anderes Mitglied vertreten lassen bzw. kann dort ein und nur ein anderes Mitglied vertreten. Hierzu ist eine Vollmacht in Textform erforderlich. Die Vollmacht ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen.

5. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden durch einfache Mehrheit der von den anwesenden Mitgliedern abgegebenen Stimmen gefasst, sofern nicht Gesetz oder Satzung etwas anderes vorschreiben. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

6. Über die Mitgliederversammlung ist ein Bericht anzufertigen, der vom Präsidenten bzw. der Präsidentin oder dessen Stellvertretung und der protokollführenden Person zu unterzeichnen ist.

7. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich.
Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.

8. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden einberufen:

a. wenn der Vorstand es für notwendig hält;

b. wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder sie schriftlich beantragt.

9. Die außerordentliche Mitgliederversammlung muss innerhalb von acht Wochen nach Eingang des Antrages abgehalten werden.
Die Mitglieder sind mindestens 10 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen.

§ 13
Vorstand

1. Der Vorstand soll sich aus Personen zusammensetzen, die sich durch ihr Engagement auf dem Gebiet der Chemie hervorgetan haben, und sollte in seiner Zusammensetzung die Diversität der Mitglieder der GDCh abbilden. Er besteht aus 15 ordentlichen Mitgliedern, wobei zum Zeitpunkt der Wahl:

   a. sieben dem Wissenschaftsbereich (Hochschule, Forschungseinrichtungen, Behörden);

   b. sieben dem Bereich der Wirtschaft und der freien Berufe entstammen sollen.

   c. Ein Mitglied wird für jeweils zwei Jahre von den Vorsitzenden der Fachgruppen delegiert. Einmalige, direkte Wiederdelegation ist möglich.

2. Zur Wahl von Mitgliedern des Vorstands legt der Vorstand allen wahlberechtigten Mitgliedern einen Vorschlag vor, der die Diversität der Mitgliedschaft möglichst abbildet und der mindestens einen Vertreter/eine Vertreterin des JungesChemieForums (JCF) enthält. Weitere Vorschläge können von den Mitgliedern gemacht werden. Jeder Vorschlag aus dem Mitgliederkreis muss von mindestens 50 wahlberechtigten Mitgliedern unterschrieben sein. Die Mitglieder wählen durch geheime Briefwahl oder durch vergleichbare sichere elektronische Wahlformen. Näheres regelt die Wahlordnung.

3. Der Vorstand wird von den Mitgliedern für eine Amtszeit von vier Jahren gewählt. Die Amtszeit beginnt mit dem 1. Januar des auf die Wahl folgenden Geschäftsjahres. Die gewählten Mitglieder bleiben bis zum Amtsantritt des neuen Vorstands im Amt. Direkte Wiederwahl ist einmal möglich.

4. Scheidet ein Vorstandsmitglied während einer Amtsperiode aus, rückt die Person mit der nächsthöheren Stimmenzahl des entsprechenden Bereiches a) oder b) nach; ist die Kandidatenliste erschöpft, so wählt der verbleibende Vorstand ein Ersatzmitglied für die verbleibende Amtsperiode.

5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

6. Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Präsidenten bzw. der Präsidentin den Ausschlag.

7. Der Vorstand kann anderen Personen während der gesamten oder Teilen der Amtsperiode Gaststatus (ohne Stimmrecht) im Vorstand verleihen. Sollte das Präsidiumsmitglied gemäß §14 Abs. 1 dieser Satzung kein gewähltes Mitglied des Vorstands sein, erhält diese Person während ihrer Amtsperiode Gaststatus im Vorstand (ohne Stimmrecht).

8. Der Vorstand ist zuständig für alle Angelegenheiten der Gesellschaft, soweit sie nicht durch zwingende gesetzliche Vorschriften, Bestimmungen der Satzung oder die Geschäftsordnung des Vorstands anderen Organen oder Einrichtungen der Gesellschaft vorbehalten bzw. übertragen sind. Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.

9. Alles Weitere regelt die Geschäftsordnung des Vorstands.

§ 14
Präsidium (Vorstand gemäß § 26 BGB)

1. Dem Präsidium der Gesellschaft gehören an:

   a. der Präsident oder die Präsidentin,

   b. zwei stellvertretende Präsidenten bzw. Präsidentinnen,

   c. der Schatzmeister oder die Schatzmeisterin,

   d. der/die unmittelbare Vorgänger/-in im Amt des/der Präsidenten/-in im ersten Jahr der Amtszeit des neuen Präsidenten/der neuen Präsidentin.

2. Der Präsident bzw. die Präsidentin und seine bzw. ihre beiden Stellvertreter oder Stellvertreterinnen werden aus den Reihen der Vorstandsmitglieder gewählt. Ihre Amtszeit beträgt zwei Jahre. Eine direkte Wiederwahl in dasselbe Amt ist nicht möglich.

3. Der Schatzmeister/die Schatzmeisterin sollte nach Möglichkeit aus den Reihen der amtierenden Vorstandsmitglieder gewählt werden. Im Hinblick auf die besonderen Aufgaben des Amtes kann vom Vorstand auch eine Person vorgeschlagen werden, die nicht dem Vorstand angehört. In diesem Fall gehört diese ex officio dem Vorstand an. Die Amtszeit des Schatzmeisters/der Schatzmeisterin beträgt vier Jahre. Seine/Ihre Wiederwahl ist möglich.

4. Die Mitglieder des Präsidiums gemäß Abs. 1 a. bis c. bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.

5. Das Präsidiumsmitglied gemäß Abs. 1 d. ist ohne weitere Wahl ex officio Mitglied des Präsidiums und des Vorstands. Es hat beratende Funktion, aber kein Stimmrecht. Ist die Person eine der stellvertretenden Präsidenten/-innen oder lehnt sie das Amt ab, bleibt die Position unbesetzt.

§ 15
Geschäftsführung

1. Zur Verwaltung ihrer Geschäfte richtet die Gesellschaft eine Geschäftsstelle ein, an deren Spitze ein/e Geschäftsführer/in, gegebenenfalls weitere Geschäftsführer/innen stehen. Der/Die Geschäftsführer/in bzw. die Geschäftsführer/innen vertreten die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich in allen Angelegenheiten der laufenden Verwaltung als besondere Vertreter im Sinne von § 30 BGB.

2. Die Aufgaben werden in einer Geschäftsordnung bestimmt, die Anhang des jeweiligen Dienstvertrages ist.

3. Der Geschäftsführer/Die Geschäftsführerin bzw. die Geschäftsführer/die Geschäftsführerinnen werden vom Vorstand der Gesellschaft bestellt und können von diesem jederzeit abberufen werden.

4. Durch Vorstandsbeschluss sind auch die Art der Vertretung und gegebenenfalls eine Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB zu bestimmen.

5. Der Geschäftsführer/Die Geschäftsführerin bzw. die Geschäftsführer/die Geschäftsführerinnen sind zur Eintragung in das Vereinsregister anzumelden. In der Anmeldung ist die Art der Vertretung anzugeben.

6. Die Geschäftsführung hat Anspruch auf eine angemessene Vergütung sowie auf Ersatz der tatsächlichen Auslagen. Über die Höhe der Vergütung entscheidet der Vorstand.

§ 16
Ehrengericht

1. Die Mitglieder des Ehrengerichts werden von der Mitgliederversammlung alle vier Jahre neu bestellt. Zweimalige Wiederbestellung ist zulässig.

2. Das Ehrengericht entscheidet gemäß § 8 Abs. 3 und 4 in Ausschlussangelegenheiten auf Basis der Satzung und des Verhaltenskodex.

§ 17
Fachgruppen

1. Zur Durchführung und Vertiefung von Arbeiten auf bestimmten Gebieten der Chemie oder zur Befassung mit fachdisziplinübergreifenden Themen können sich aus den Mitgliedern der Gesellschaft Fachgruppen bilden. Die Gründung, Auflösung oder Umbenennung von Fachgruppen beschließt der Vorstand. Fachgruppen arbeiten nach Maßgabe einer Geschäftsordnung, die mit der Geschäftsführung abzustimmen ist.

2. Die Fachgruppen haben die Aufgabe, die Gesellschaft und die Gesellschaftszwecke auf ihrem Gebiet zu unterstützen und den wissenschaftlichen Gedankenaustausch in ihrem Themenfeld zu fördern.

3. Die Mitglieder einer Fachgruppe wählen jeweils einen Vorstand nach Maßgabe der Geschäftsordnung.

4. Über jede Vorstandssitzung und Mitgliederversammlung einer Fachgruppe wird ein vom Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden zu genehmigendes Protokoll angefertigt. Die Geschäftsstelle erhält jeweils eine Ausfertigung des Protokolls.

5. Die Vorsitzenden der Fachgruppen treffen sich mindestens einmal jährlich auf Einladung des Präsidenten/der Präsidentin zur Beratung und Koordinierung wissenschaftlicher Perspektiven und Schwerpunkte der GDCh-Arbeit. Der Präsident/Die Präsidentin kann weitere Personen als Gäste zu diesem Treffen einladen.

§ 18
Ortsverbände und andere regionale Gliederungen

1. Die Ortsverbände sind regionale Gliederungen der Gesellschaft. Sie pflegen die Zwecke der Gesellschaft in ihrer Region. Die Ortsverbände arbeiten nach Maßgabe einer Geschäftsordnung.

2. Die Mitglieder eines Ortsverbands wählen in einer örtlichen Zusammenkunft oder durch geheime Briefwahl oder durch vergleichbare sichere elektronische Wahlformen einen Vorsitzenden bzw. eine Vorsitzende und einen Stellvertreter bzw. eine Stellvertreterin. Deren Amtszeit beträgt maximal vier Jahre; einmalige Wiederwahl ist möglich. Ein Protokoll der Wahl ist der Geschäftsstelle zuzustellen.

3. Neubildungen von Ortsverbänden und anderen regionalen Gliederungen sind vom Vorstand zu genehmigen. Dieser beschließt nach Anhörung der betreffenden Mitglieder auch über die Schließung regionaler Gliederungen.

4. Auch andere GDCh-Strukturen können regionale Gliederungen bilden.

§ 19
Jugendorganisation

1. Das JungesChemieForum (JCF) ist die Organisation der jungen Mitglieder der Gesellschaft. In ihm koordinieren und organisieren diese ihre Aktivitäten und vertreten ihre Interessen innerhalb der Gesellschaft auf regionaler und bundesweiter Ebene.

2. Alles Weitere regelt eine vom Vorstand zu genehmigende Geschäftsordnung.

§ 20
Satzungsänderung

1. Über Anträge zur Änderung der Satzung wird schriftlich oder durch vergleichbare sichere elektronische Formate abgestimmt, damit alle Mitglieder sich daran beteiligen können.

2. Die Anträge werden allen Mitgliedern mit einer Stellungnahme des Vorstands zur Stimmabgabe mitgeteilt.

3. Eine Satzungsänderung ist beschlossen, wenn wenigstens drei Viertel der eingehenden Antworten dem Antrag zustimmen.

4. Der Vorstand ist berechtigt, Satzungsänderungen vorzunehmen, wenn und soweit davon der Gemeinnützigkeitsstatus der Gesellschaft oder eine Eintragung in das Vereinsregister abhängt oder es sich um dem Satzungsverständnis dienende redaktionelle Änderungen handelt. Die Änderungen sind den Mitgliedern alsbald mitzuteilen.

5. Die Anhänge zur Satzung sind nicht Teil der Satzung selbst. Sie werden durch einfache Stimmenmehrheit der Mitglieder, der Mitgliederversammlung oder durch den Vorstand beschlossen.

§ 21
Auflösung

1. Über die Auflösung der Gesellschaft entscheidet die Mitgliederversammlung.

2. Die Auflösung der Gesellschaft kann nur erfolgen, wenn sie zunächst vom Vorstand mit mindestens einer Dreiviertel-Mehrheit seiner amtierenden Mitglieder vorgeschlagen wird und eine ausschließlich zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung ebenfalls mit mindestens Dreiviertel-Mehrheit zugestimmt hat.

3. Bei Auflösung oder Aufhebung der Gesellschaft oder bei Wegfall aller steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an die Deutsche Forschungsgemeinschaft oder deren Nachfolgeorganisation, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der Forschung auf den satzungsgemäßen Gebieten der Gesellschaft zu verwenden hat.

§ 22
Inkrafttreten

1. Die neue Satzung wird nach der Genehmigung durch die Mitglieder und der Eintragung in das Vereinsregister wirksam.

2. Gleichzeitig tritt die Satzung in der Fassung vom 06. November 2014 außer Kraft.

(Die neue Satzung wurde am 18. Juni 2024 in das Vereinsregister eingetragen.)

GDCh

Gesellschaft Deutscher Chemiker

Postfach 90 04 40
60444 Frankfurt am Main

Varrentrappstraße 40–42, 60486 Frankfurt am Main

Die GDCh im Internet: www.gdch.de